

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 74.

Mittwoch, 31. März 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger per ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Verkäufer frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebogens bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notablendruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Verkaufsstellen für Stempelmarken im Sinne des vom 1. April 1909 ab in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 und der Ausführungsverordnung des Königl. Finanzministeriums hierzu vom 12. März 1909, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1 ff. 203 ff., sind im Bezirke des unterzeichneten Hauptzolamts das Hauptzolamt, die Steuerämter Großenhain, Döbichau und Riesa, die Untersteuerämter Dahlen, Dommahs, Mägeln und Wilddruff, die zur Zeit dem Gemeindevorstande Hermann Paul Verche in Gruben, dem pens. Grenzaußseher und Verwalter der Zollabfertigungsstelle für Postgüter Carl Müller in Coswig, dem pens. Gemeindefassierer Hermann Haserhorn in Weinböhla, dem Gemeindevorstande Wilhelm Quaas in Merschwitz, dem Standesbeamten Otto Bauer in Schönfeld, dem Ortsrichter und Rentner Friedr. Aug. Richter in Gröbba, dem Postagenten und Krämer Ernst Aug. Karnahl in Cavertitz, dem Postagenten und Krankentassenfasser Alfred Eisermann in Goldhausen, dem Gasthofbesitzer Emil Bruno Hübler in Leuben bei Riesa, dem Lotteriekollektor und Versicherungsagenten Max Böhme in Strehla sowie dem Bädermeister Carl Gregor Claus in Burkhardtswalde übertragene Ortstempelentnahme daselbst.

Sämtliche Verkaufsstellen sind zur Verwendung und Entwertung von Stempelmarken in den Fällen des § 23 Abs. 1 Ziffer 4 b des Stempelsteuergesetzes befugt. Im übrigen bestimmen sich die Befugnisse der Ortstempelentnehmer nach der ihnen erteilten Geschäftsanweisung.

Riesa, am 31. März 1909.

Königliches Hauptzolamt.

Eisverkauf betr.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß wir den Vertrieb des auf dem Rädtischen Schlachthofe erzeugten Runkeltees

Herrn Hermann Bertel, Goethestraße 82,
Fernsprecher Nr. 58,

auch auf das laufende Jahr übertragen haben.
Herr Bertel wird das Eis den Abnehmern zubringen bei einem Preise von
30 Pfg. für 1 Stange und
20 Pfg. für 1/2 Stange.

Bestellungen sind an Herrn Bertel zu richten.

Der Eisverkauf auf dem Schlachthofe selbst findet — wie im Vorjahre — nur noch statt:

an den Wochentagen von 5—1/9 Uhr vormittags und
an den Sonn- und Festtagen von 5—7 Uhr vormittags.

Der Tages- und Abendverkauf fällt weg.

Der für das Eis auf dem Schlachthofe zu zahlende Preis beträgt:
für den Privathaushalt pro Stange 30 Pfg.
für gewerbliche Zwecke pro Stange 25 Pfg.
für die auf dem Schlachthofe verkehrenden Fleischer pro Stange 20 Pfg.
Weniger als eine Stange wird auf dem Schlachthofe nicht abgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. März 1909. Bgr.

Sprengen beim Straßenreinigen betreffend.

Es ist von uns die Wahrnehmung gemacht worden, daß der Absatz 2 des § 42 unserer Straßenpolizeiordnung vom 2. Dezember 1890, wonach bei trockener Witterung vor dem Rehren der zu reinigende Straßenteil genügend mit reinem Wasser zu besprengen ist, nicht beachtet wird.

Mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Gefahren, denen die Passanten durch den beim trockenen Rehren aufgewirbelten Staub ausgesetzt sind, fordern wir hiermit alle lehrpflichtigen Personen auf, dafür zu sorgen, daß der vorstehenden Bestimmung künftig streng nachgegangen wird.

Zu widerhandlungen werden nach § 57 der Straßenpolizeiordnung unachtsamlich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1909.

Dr. Scheider. Bf.

Am 29. März ist hier ein Hund — groß, schwarz, langhaarig — eingefangen worden, weil er ohne Steuernummer betroffen worden ist.

Der rechtmäßige Eigentümer des Tieres wird hierdurch aufgefordert, es binnen 3 Tagen hier abzuholen, widrigenfalls über dasselbe nach den bestehenden Vorschriften verfügt werden wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1909.

Dr. Scheider. Bf.

Die Landrenten auf den Termin Ende März und die Brandversicherungsbeträge auf den 1. Termin d. J., letztere nach 1 Pfg. für die Gebäudeeinheit, sind bis zum

10. April d. J.,

die Gemeindeanlagen auf den 1. Termin nach einem Drittel des Jahresbetrags bis zum

21. April d. J.

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. März 1909. R.

Freies Umherlaufen der Hunde betreffend.

Die Polizeiverordnung, das Hundewesen in der Stadt Riesa betreffend vom 9. April 1907, veröffentlicht in No. 89 des Riesauer Tageblattes vom 18. April 1907, findet immer noch nicht die erforderliche Beachtung, weshalb wir sie nachstehend unter besonderem Hinweis auf §§ 1 und 2 anderweit zum Abdruck bringen.

Wir geben hierbei bekannt, daß bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen künftig unachtsamlich Bestrafung erfolgen wird, und daß eine Verschärfung der Bestimmungen in Erwägung gezogen werden wird, sofern es die Hundebesitzer nicht vorsehen, namentlich selbst für Beseitigung der bestehenden Mißstände durch Beachtung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. März 1909.

Dr. Scheider. Bf.

Polizeiverordnung

das Hundewesen in der Stadt Riesa betreffend.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Das freie Umherlaufenlassen von bissigen Hunden und hitzigen Hündinnen, sowie das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen von Hunden mit einer Schulterhöhe von mehr als 40 cm auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt ist verboten.

§ 2.

Das freie Umherlaufenlassen der Hunde in den Anlagen des Kaiser Wilhelmplatzes und im Stadtpark ist, und zwar auch auf den Wegen, verboten.

§ 3.

Insofern nach § 1 und 2 das freie Umherlaufenlassen von Hunden verboten ist, müssen die Hunde an kurzer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen außerdem mit einem gut konstruierten und sicher besetzten Maulkorb versehen sein.

§ 4.

In Schankwirtschaften einschließlich der Gartenlokale und in Geschäftsläden jeder Art dürfen Hunde nur dann mitgenommen werden, wenn sie während der ganzen Dauer des Aufenthaltes an kurzer Leine gehalten werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet. In besonders leichten Fällen, insbesondere wenn entschuldbare Unkenntnis dieser Vorschriften anzunehmen ist, kann von Bestrafung abgesehen werden und nach Befinden eine Verwarnung an ihre Stelle treten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. April 1907.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Bekanntmachung.

I. Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder erfolgt Donnerstag, den 1. April, vormittags 10 Uhr, und zwar werden aufgenommen:

A. in der Turnhalle am Albertplatz:

1. die zur höheren Bürgerschule gemeldeten Knaben und Mädchen,
2. die der Schule am Albertplatz zugeteilten Mädchen der mittleren Bürgerschule,
3. alle zur einfachen Bürgerschule gemeldeten Mädchen und die der Schule am Albertplatz zugewiesenen Knaben der einfachen Bürgerschule;

B. in der Turnhalle des Schulhauses an der Goethestraße:

1. alle zur mittleren Bürgerschule gemeldeten Knaben und die Mädchen, die der mittleren Knabenschule zugeteilt sind,
2. die zur einfachen Bürgerschule gemeldeten Knaben mit Ausnahme derer, die der Mädchenschule zugewiesen worden sind. (Vergl. A 3.)

II. Die auswärtigen Knaben, die in die sogenannte Vorklasse (H. B. V.) eintreten wollen, haben sich, mit Schulzeugnis versehen, Dienstag, den 20. April, früh 7 Uhr in der Knabenschule (Goethestraße) einzufinden.

Riesa, den 29. März 1909.

Die Direktoren der Bürgerschulen.

Dr. Schöne. Diegel.

Holzversteigerung auf Weibiger Staatsforstrevier — Barzelle Gölische.

Im Gasthofe zu Gröbba sollen

Montag, den 6. April 1909, von vorm. 10 Uhr an

83 rm h. u. 247 rm w. Brennsetze, 122 rm h. u. 208 rm w. Brennknüppel, 56 rm h. u. 41 rm w. Rest, 465 rm tief. Streifia, 47 rm tief. Stöcke, und

Dienstag, den 6. April 1909, von vorm. 10 Uhr an

9 eich. u. 2 birch. Stämme 16/21 cm Mittenst., 197 tief. Stämme 13/28 cm Mittenst., 73 eich. u. 7 birch. Röhler 11/27 cm Ober- bez. Mittenst., 1978 tief. Röhler 16/34 cm Oberst., 72 rm tief. Röhlerknüppel, Kahlschlag in Abt. 87, Durchforstungen in den Abt. 85, 86 u. 88, einzeln in den Abt. 84 bis 88, 90 bis 99, 103, 105 u. 106, Wiesenräumung auf lit gg in den Abt. 93, 102 u. 103, gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Wichtig a. R. und Moritzburg, am 15. März 1909.

Königl. Forstrevierverwaltung.

Königl. Forstrentamt.

Das gute Riebeck-Bier.